Satzung des Vereines Schlachtfohlen auf dem Weg ins Glück

§ 1 (Name, Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen Schlachtfohlen auf dem Weg ins Glück nachstehend SWG genannt.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Ansbach

§ 2 (Zweck und Geschäftsjahr)

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- **2.** Der Zweck des Vereins ist laut Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 2 Punkt 14 Förderung des Tierschutzes.
- **3.** Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere durch die Rettung von Fohlen vor Tierquälerei, Schlachtung, Lebendtransporten, Anbindehaltung oder aus anderen nicht artgerechten Haltungen. Die Rettung erfolgt durch Freikauf und anschließende Vermittlung an Pflegestellen bzw. Endplätze, oder durch direkte Vermittlung schlachtgefährdeter Fohlen an neue Halter bzw. Endplätze oder Pflegestellen. Die Endstelle oder Pflegestelle bzw. der Halter muss die Möglichkeit einer artgerechten Pferdehaltung garantieren können und darf das Fohlen zu keiner Zeit der Schlachtung oder der Zucht zuführen.
- **4**. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SWG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SWG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- **5**. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Schlachtfohlen auf dem Weg in Glück e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche diese gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 6.Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - **1.1**. Der SWG besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - **1.2**. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die der Fohlenrettung direkt durch persönlichen Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen.
 - **1.3**. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein nicht aktiv aber die übrigen Interessen des SWG fördern.
 - **1.4**. Personen, die sich besondere Verdienste um den SWG erworben haben, können durch den Vorstand einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden zu

ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil zu nehmen. Zur Vertretung des SWG ist er nicht berechtigt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- 2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- **4**. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- **5**. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- **6**. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1. Mitglieder erhalten offizielle Rundschreiben und aktuelle Informationen. Sie können an allen Veranstaltungen des SWG, nicht aber des Vorstandes teilnehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2. Mitglieder dürfen im SWG-Shop Merchandisingartikel erwerben und erhalten Zugang zum passwortgeschützten Mitgliederbereich der Internetseite: www.schlachtfoblenrettung.net
- **3**. Sollten Sponsoren z.B. Einkaufsvorteile oder Extraleistungen für Mitglieder gewähren, stehen diese aktiven und passiven Mitgliedern gleichermaßen zu.
- **4.** Die Mitglieder haben sich durch ihre Mitgliedschaft verpflichtet:
 - -die Ziele des SWG nach besten Kräften zu fördern.
 - -der Satzung Folge zu leisten.
 - -den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- 5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten nur aktive Mitglieder.

§ 5 (Beiträge)

- 1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
 - 1.1. Die Höhe des vollen Jahresbeitrages ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Mitglied erst während des Jahres eintritt.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- **3**. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- 4. Die Beiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

§6 (Vorstand)

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- **2**. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Rechtsgeschäfte bis 500,- € kann ein Vorsitzender allein tätigen, der Kassenwart ist in jedem Fall im Nachhinein zu informieren. Für Rechtsgeschäfte darüber, bis 1000,- € benötigt einer der Vorsitzenden jeweils die Unterschrift eines weiteren Vorsitzenden oder den Beschluss des Vorstandes. Der Kassenwart ist von der Ausgabe in Kenntnis zu setzen. Bei Rechtsgeschäften über 1500,-€ ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, zu dem zuvor auch der Kassenwart gehört wurde. Durch Vorstandsbeschluss kann auch ein anderes aktives Mitglied zu bestimmten Rechtsgeschäften in jeder Höhe bevollmächtigt werden.
- **4**. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit. Eine Vorstandssitzung kann durch jedes Mitglied des Vorstandes fernmündlich einberufen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und diese in einem nummeriertem Beschlussregister fest zu halten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- **5**. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
- **6**. Der Vorstand ist berechtigt Dienst- und Werkleistungsverträge mit Mitgliedern zu beschließen, sofern hieran ein besonderes Interesse des Vereines besteht. Die Mitgliederversammlung ist sowohl über den Abschluss als auch den Inhalt solcher Verträge zu Informieren.
- 7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§7 (Mitgliederversammlung)

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- **2**. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel per Email.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- **4**. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- **1.** Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pferdefreunde Birnbaum e.V., Birnbaum 3, 91466 Gerhardshofen zwecks gemeinnütziger Verwendung zur Rettung gesunder Pferde vor dem grausamen Schlachttransport.

Ansbach, 10.03.2017